

Verfasser danach strebt, das Protokoll in eine „literarische Form“ zu bringen<sup>8</sup>.

Wegen dieser möglichen Fehlerquellen sollte deshalb in entscheidenden Phasen der Vernehmung zur möglichst wortgetreuen Protokollierung übergegangen werden. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn es sich um Zeugen- oder Beschuldigtenaussagen bzw. Aussagebestandteile handelt, die für den weiteren Gang des Verfahrens, insbesondere für die Beweisführung, von Bedeutung sind. Der Beschuldigte kann z. B. dazu angehalten werden, sein Geständnis mit eigenen Worten zu diktieren; das Protokoll ist dann mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Soweit Fragen oder Vorhalte für das Verständnis des Aussageinhalts Gewicht haben, sind diese ebenfalls zu fixieren, z. B., wenn durch Vorhalte von Beweismitteln die bisherige Aussage geändert wird. Es ist ferner erforderlich, solche Ausdrücke oder Redewendungen wörtlich festzulegen, die — wie bei der Staatsverleumdung — Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind. Das gleiche gilt für Ausdrücke oder Redewendungen, die die Aussage oder den Aussagenenden — z. B. in seiner moralischen Einstellung — charakterisieren. Ferner sind solche Ausdrücke wörtlich zu fixieren, die die Gefahr mißverständlicher Interpretation enthalten, wie z. B. wenig gebräuchliche Fremd- oder Dialektwörter, Ausdrücke kindlicher Zeugen. Phantastische Erzählungen, eingelemte oder durch Einwirkung Erwachsener überformte kindliche Aussagen lassen sich — neben anderen Faktoren — nur durch eine möglichst wortgetreue Wiedergabe als solche entdecken. Schließlich sollten Fragen oder Vorhalte dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung durch die Fragestellung besteht.

Die erhöhte Suggestionsempfänglichkeit einer Person ist das Produkt äußerer und innerer Faktoren; sie kann sich aus der Befragungssituation, dem Befragungsgegenstand oder der Eigenart der befragten Persönlichkeit (kindliche Zeugen) ergeben. Allerdings kommt es in erster Linie darauf an, suggestive Beeinflussungen in der Vernehmung nach Möglichkeit ganz zu unterlassen. Sie sind jedoch nicht immer vermeidbar, vor allem dann nicht, wenn Vorschulkinder oder jüngere Schulkinder befragt werden, die oft nicht in der Lage sind, einen zusammenhängenden Bericht zu geben, so daß von vornherein der Sachverhalt erfragt werden muß. Unsicherheit, Furcht, Erregung in der ungewöhnlichen Situation sowie der Glaube an die Unfehlbarkeit der Erwachsenen können dazu führen, daß Fragestellungen oder Korrekturen in bestimmter Richtung ohne weiteres von dem befragten Kind übernommen und bejaht werden<sup>9</sup>. Bloße Ja- und Nein-Antworten auf konkrete Fragen haben bei Kindern praktisch überhaupt keinen Beweiswert<sup>10</sup>.

8 Vgl. L. M. Kamejewa u. a., Die Vernehmung, Berlin 1960, S. 176.

9 Abgesehen von debilen und imbezilen Personen gibt es auch bei Erwachsenen derartige Erscheinungen der Unterordnung unter die Autorität des Vernehmenden. Vgl. hierzu OG, Urteil vom 9. Mai 1963 - I Zst (PI) - II - 4/63 - NJ 1963 S. 378.

10 Welche Gefahren sich aus einem zusammenfassenden Protokoll in solchen Fällen ergeben, schildert Stern, Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, Leipzig 1926, S. 50 ff., an folgendem Beispiel: In einer Hauptverhandlung wurden teilweise erhebliche Abweichungen in den Kinderaussagen gegenüber den protokollierten Aussagen vor der Polizei festgestellt. Es gelang Stern nachzuweisen, daß im Ermittlungsverfahren der Vernehmende stark suggestive Fragen gestellt hatte. U. a. hatte er ein Mädchen gefragt: „Hat der X. Dich an sich herangedrückt?“. „Hat er da auf- und abgehende Bewegungen gemacht?“. Da das Mädchen zu allem „ja“ sagte, faßte er das Ergebnis der Befragung in folgender Weise im Protokoll zusammen: „X. zog mich an der Mauer hin, küßte mich und drückte seinen Leib fest an mich und rieb immer auf und ab.“ Die wörtliche Wiedergabe der Fragestellungen sowie der Antworten oder zumindest ein Hinweis auf die stereotype Beantwortung aller an das Kind gerichteten Fragen hätte die Fragwürdigkeit der kindlichen Bekundungen von vornherein und eindeutig offenbart.

Wenn im übrigen von „möglichst wörtlicher Protokollierung“ der Fragen und Antworten die Rede ist, so ist dabei zu beachten, daß es sich in vielen Fällen nicht um die spiegelbildliche Wiedergabe des Gesprochenen handelt. Sofern es nicht nur um die Fixierung von Ausdrücken oder Redewendungen geht, sondern um mehrere Sätze oder größere Abschnitte des Gesprächs, wäre hierzu nur ein Stenograph oder das Tonband in der Lage. Der Vernehmende, der gleichzeitig das Protokoll zu fertigen hat, wäre in der Regel weit überfordert, wollte man derartiges von ihm verlangen. Vor allem kann die Erstvernehmung eines nicht geständigen Strafrechtsverletzers in einer solchen Weise nicht durchgeführt werden. Derartige Erstvernehmungen erfordern sachlich und persönlich mehr als nur die Fragestellung und eine schriftliche Registrierung der Antworten.

Es ist allerdings unzweifelhaft, daß es auch Grundsituationen gibt, in denen die wörtliche Mitschrift von Frage und Antwort das Ziel der Vernehmung nicht nachteilig beeinflusst. Das ist dann der Fall, wenn es um die detaillierte Erfassung von Kenntnissen geht und beim Vernommenen eine grundsätzliche Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht. Plaut<sup>11</sup> vertritt in seiner Eigenschaft als psychologischer Sachverständiger hierzu die Auffassung, daß der Zeuge viel vorsichtiger wird, wenn er weiß, daß jedes Wort, das er spricht, mitgeschrieben wird, und er kommt zu der Schlußfolgerung, daß die in dieser Weise vorgenommene Befragung, obgleich sie naturgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt, viel ruhiger und sachlicher abläuft als bei der bloßen Unterhaltung. Der offensichtliche Nachteil einer solchen Verfahrensweise besteht — neben der dauernden Kontaktunterbrechung — jedoch darin, daß in solchen Fällen der Informationsgehalt der Aussage möglicherweise sogar ganz erheblich absinkt. Im übrigen bezieht Plaut seine Erkenntnisse aus der Praxis des Sachverständigen, die keineswegs mit den Normalfällen in der alltäglichen kriminalistischen Praxis verglichen werden kann<sup>12</sup>.

#### Erstvernehmung

Protokolle der Erstvernehmung des Zeugen oder Beschuldigten erfordern eine besondere Sorgfalt. Fehler, die hierbei unterlaufen, wirken sich vor allem dadurch negativ aus, daß die Erstprotokolle mit dem Nimbus der größeren Wahrhaftigkeit umgeben sind. Als schriftlichen Dokumenten wird ihnen bei abweichenden mündlichen Aussagen häufig der Vorzug gegeben, sie werden zu Vorhalten benutzt usw. Darin zeigt sich ihr starker bestimmender Einfluß, den sie auf den weiteren Verlauf der Untersuchung ausüben.

Aus der unmittelbaren Erinnerung an das jeweilige Ereignis wird vom Zeugen oft nur in der ersten Vernehmung ausgesagt, während in späteren Vernehmungen nicht das ursprüngliche Erlebnis, sondern u. a. die in der ersten Vernehmung gegebene Darstellung reproduziert wird (sog. Abnutzung der Aussagefähigkeit). Es gibt auch Zeugen und selbst Beschuldigte, die irrtümliche Feststellungen in früheren Protokollen bewußt nicht korrigieren, weil sie befürchten, dann vom Untersuchungsorgan oder vom Gericht als „Lügner“ oder „unzuverlässige Zeugen“ behandelt zu werden.

Fehler, die bei Erstbefragung kindlicher Zeugen gemacht werden, sind oft nicht mehr reparabel, weil jede Vernehmung die Gefahr in sich birgt, das «Originalerlebnis in der Erinnerung zu verfälschen, so daß bei späteren Befragungen Elemente früherer Vernehmungen als ursprüngliche Erlebnisse geschildert werden.

11 Plaut, Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß. Leipzig 1931, S. 282.

12 Auf die sich daraus ergebenden Gefahren weist Graßberger hin, a. a. O., S. 4.